

# Niederschrift

## über die Sitzung des Bauausschusses



Sitzungs-Nr.: **BauA/030/09-14**  
Sitzungs-Tag: **11.02.2014**  
Sitzungs-Ort: **Brakel, Am Markt 4a, Sitzungssaal  
"Alte Waage"**

Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**  
Ende der Sitzung: **20:00 Uhr**

### **Vorsitzender:**

Schwarz, Werner Dr.

### **CDU:**

Hasenbein, Helmut

Lange, Heinz

Lohre, Helmut

Muhr, Adolf

Steinhage, Hermann

Wulff, Michael

Vertretung für Ratsherrn Uwe Oeynhausen

### **SPD:**

Dauber, Theresia

Kruse, Johannes

Multhaupt, Dirk

### **UWG/CWG:**

Rissing, Robert

Volkhausen, Erwin

Vertretung für Ratsherrn Johannes Tobisch

### **Liste Zukunft:**

Olbrich, Udo

Vertretung für Ratsherrn Frank Rottländer

### **FDP:**

Hartmann, Manfred

### **Als Gäste nehmen teil:**

Herr Dipl.-Ing. Schulze

Büro B.S.L., Soest

zu TOP 1.1., 1.2.

Herr Dipl.-Ing. Engel

Kreis Höxter, Abt. Bauen u. Planen

zu TOP 1.4.

Frau Dipl.-Ing. Stieger

Büro SHP, Hannover

zu TOP 1.3.

Herr Ruprecht

Westfalen Weser Netz AG, Paderborn

zu TOP 1.1.

## Von der Behördenleitung nehmen teil:

Frischemeier, Peter  
Temme, Hermann

Allg. Vertreter d. Bürgermeisters, StOVR  
Bürgermeister (Bgm.)

## Von der Verwaltung nehmen teil:

Bohnenberg, Bernd

Fachbereich 3, SG Planung u. Hochbau,  
Verw.-Ang., Dipl.-Ing., Schriftführer

Groppe, Johannes

Fachbereichsleiter 3 Planen und Bauen,  
StBOAR

Sentler, Franz-Josef

Fachbereich 3, SG Tiefbau u. Grün, Verw.-  
Ang., Dipl.-Ing.

<b>Tagesordnung</b>		Drucksache Nr.
<b>Öffentliche Sitzung</b>		
<b>1. Planungsangelegenheiten</b>		
<b>1.1. Oberflächengestaltung im historischen Stadtkern Brakels; Bemusterung der Ausstattungselemente</b>		642/2009 -2014
Berichterstatter: StBOAR Groppe		
<b>1.2. Oberflächengestaltung im historischen Stadtkern Brakels - 2. Bauabschnitt "Ostheimer Straße"; Planvorstellung</b>		643/2009 -2014
Berichterstatter: StBOAR Groppe		
<b>1.3. Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung des Knotenpunktes L 863/ K 18/ K 50 ("Stadthallenkreuzung") in Brakel; Zwischenbericht</b>		555/2009 -2014/1
Berichterstatter: StBOAR Groppe		
<b>1.4. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Entwurf; Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Brakel</b>		619/2009 -2014
Berichterstatter: FB 3		
<b>1.5. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel - Korridore für Freiflächen-Photovoltaikanlagen</b>		573/2009 -2014/2
<b>a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden</b>		
<b>b. Offenlegungsbeschluss</b>		
Berichterstatter: FB 3		
<b>1.6. Bebauungsplan Nr. 38 "Sondergebiet Photovoltaik in Brakel" in der Kernstadt Brakel</b>		573/2009 -2014/1
<b>a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden</b>		
<b>b. Offenlegungsbeschluss</b>		
Berichterstatter: FB 3		

## 2. Verkehrsangelegenheiten

### 2.1. Bundesverkehrswegeplan 2015; Resolution zur Wiederaufnahme der Projekte „Ortsumgehung Rheder“ und „Ortsumgehung Siddessen“ der B 252

Berichterstatter: StBOAR Gruppe

637/2009  
-2014

## 3. Bekanntgaben der Verwaltung

Der Vorsitzende, **Ratsherr Dr. Schwarz**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Sitzungsteilnehmer, die Zuhörer, die Gäste und die Vertreter der Presse.

Zu **Form und Frist** der Einladung stellt **Ratsherr Wulff** den Antrag zur Geschäftsordnung, den Punkt 1.2. von der Tagesordnung abzusetzen, da hierzu noch kein beschlossener Haushalt vorliege.

Der Antrag wird daraufhin einstimmig angenommen.

Der **Vorsitzende** stellt die **Beschlussfähigkeit** fest.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Planungsangelegenheiten

#### 1.1. Oberflächengestaltung im historischen Stadtkern Brakels; Bemusterung der Ausstattungselemente

Berichterstatter: StBOAR Gruppe

642/2009  
-2014

Der **Vorsitzende** erteilt **Herrn Schulze** das Wort, der auf Anfrage **Ratsfrau Daubers**, ob die jeweilige Sitzhöhe noch verstellbar und damit variabel sei, antwortet, bei zwei Bank-Typen müsste dies der Fall sein.

**Ratsherr Steinhage** erwidert, es gebe Normhöhen, an die man sich halten müsse, um dem Durchschnittsbürger gerecht zu werden.

**StBOAR Gruppe** äußert, die Behindertenbeauftragten hätten bei einem gemeinsamen Termin lediglich Armlehnen gefordert.

**Ratsherr Rissing** meint, nach eigenen Erkundigungen könnten mit ca. 600 €/ Stück die alten Leuchten auf modernste Technik umgerüstet werden. Er stellt für seine Fraktion den entsprechenden Antrag, eine solche Umrüstung vorzunehmen.

**Ratsherr Multhaupt** mahnt noch nicht in vollem Umfang bekannte Folgekosten bei den neuen Lampen-Typen an.

**Herr Ruprecht** hält seinen Vorrednern entgegen, dass es massive Ersatzteil-Probleme mit dem alten Modell gebe. Es sei nach der langen Betriebszeit fast nicht mehr an Austauschteile heranzukommen.

Außerdem herrsche nach einem möglichen Umbau nicht die Ausleuchtung eines neuen Typs. Dieser sei zudem wesentlich dichter gegenüber Umwelteinflüssen.

Der o.g. Antrag wird daraufhin bei 4 befürwortenden Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt, folgende Ausstattungselemente vorzusehen:

Bänke: Fa. Kreativ Metallbau GmbH (KMB), Typ B28  
(bei 3 Enthaltungen einstimmig)

Papierkörbe: Fa. L. Michow und Sohn GmbH, Typ „Bergisch Gladbach“  
(bei 3 Enthaltungen einstimmig)

Fahrradständer: Fa. Kreativ Metallbau GmbH (KMB) , Typ F12  
(bei 3 Enthaltungen einstimmig)

Beleuchtung: Fa. Philips, Typ „Micenas“  
(bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen mehrheitlich)

### **1.2. Oberflächengestaltung im historischen Stadtkern Brakels - 2. Bauabschnitt "Ostheimer Straße"; Planvorstellung**

643/2009  
-2014

Berichterstatter: StBOAR Groppe

abgesetzt

### **1.3. Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung des Knotenpunktes L 863/ K 18/ K 50 ("Stadthallenkreuzung") in Brakel; Zwischenbericht**

555/2009  
-2014/1

Berichterstatter: StBOAR Groppe

Der **Vorsitzende** erteilt **StBOAR Groppe** das Wort, der gemäß Vorlage einleitet.

Der **Vorsitzende** erteilt **Frau Stieger** das Wort, die neuerlich in die Thematik einführt und mögliche Maßnahmen auf dem heutigen Stand vorstellt.

Durch eine Kreisverkehr-Variante könnte das Verkehrsgeschehen zu den Spitzenzeiten zukünftig frei von Rückstaus werden.

**Ratsherr Mulhaupt** rät von den sog. Aufstelltaschen für Radfahrer aufgrund einer subjektiven Unsicherheit bei deren Benutzung ab.

Zusammen mit den **Ratsherren Olbrich** und **Muhr** sieht **er** den Kreisverkehr positiv, jedoch müsse man zu gegebener Zeit in Gespräche mit den

Straßenbaulastträgern eintreten, da die Stadt Brakel dieses Projekt nicht alleine werde schultern können.

Es ergeben sich diverse Verständnisfragen der Ausschussmitglieder.

**1.4. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Entwurf; Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Brakel**

619/2009  
-2014

Berichterstatter: FB 3

Der **Vorsitzende** erteilt **Verw.-Ang. Bohnenberg** das Wort, der einen ausführlichen Überblick über die Kritikpunkte in der Sache gibt.

**Ratsherr Hartmann** sieht die sog. „Detmolder Erklärung“ des Regionalrates in genau passende Richtung gehen; sie spiegele sich im sehr guten Arbeitspapier des Kreises Höxter als Vorlagen-Anhang wider.

**Ratsherr Steinhage, Bgm. Temme** sowie **Ratsherr Lohre** kritisieren den Verlust eines Teils der gemeindlichen Planungshoheit und die „Netto-Null-Politik“ laut Planentwurf.

**Herr Engel** sieht nach entsprechender Überarbeitung die Notwendigkeit einer erneuten Offenlegung des LEP-Entwurfes; jede Kommune habe die Möglichkeit der Einflussnahme im Planungsprozess/ -verfahren.

Es entsteht eine kurze Diskussion um die Aufrechterhaltung notwendigen Entwicklungspotenzials auf den Dörfern, in deren Folge klar wird, dass Flächen auch weiterhin disponiert werden können müssen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Stadt Brakel lehnt den Entwurf eines Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 25.06.2013 gemäß folgender Kritikpunkte bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich ab und schließt sich der umfassenden und dezidierten Stellungnahme des Kreises Höxter als verwaltungsinternes Papier gemäß Anlage (zur Vorlage) an:

**Einschätzung und Kritikpunkte**

Die Verwaltung sieht das Gesetzeswerk als unausgewogene und falsch gewichtete Fortschreibung bzw. Anpassung (Neuausrichtung) der raumordnungsrechtlichen Leitlinien für das Land NRW insb. mit ihren Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung beispielsweise von Siedlungsflächen.

Der kreisangehörige Raum hat seit dem LEP von 1995 enorm an Bedeutung für die industrielle Produktion in NRW gegenüber den Großstädten gewonnen. Dementsprechend sind auch die Schwerpunkte des jetzigen LEP-Entwurfs dieser wirtschaftsstrukturellen Ausprägung anzupassen und nicht etwa der ländliche Raum als Umland zu betrachten, in dem vor allem ehrgeizige Flächensparziele verwirklicht werden können.

Die sehr starke Gewichtung im vorliegenden Entwurf der Bereiche Klimaschutz sowie Umwelt- und Naturschutz und damit der Prämisse des Flächen-

sparens und des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung ist grundsätzlich nachvollziehbar, denn Freiraum ist eine endliche Ressource.

Jedoch können Flächenausweisungen nicht nur an Brachflächen orientiert werden, die sich aus Gründen wie Vorbelastungen oder Nachbarschaftskonflikten oftmals nicht nachnutzen lassen. Neuausweisungen müssen daher wie bislang möglich bleiben, zumal grundsätzlich davon ausgegangen werden sollte, dass keine Kommune eine unmaßstäbliche Vorsorgeplanung zu Lasten des Freiraums betreibt.

Insofern führt das Ziel des Flächensparens als Maßgabe für ein Planwerk, das der gesamten Entwicklung eines Landes Rechnung tragen soll, unter Umständen dazu, dass nicht mehr bedarfsgerecht geplant werden kann. Andererseits jedoch wird Flächenverbrauch im geltenden System des kommunalen Finanzausgleichs zumindest in Kauf genommen, da das hieraus resultierende Bestreben der Kommunen nach möglichst vielen Gewerbetreibenden und Einwohnern ein entsprechendes Flächenangebot nach sich zieht.

Hierzu ist abschließend vor einem aus dem allgemein gehaltenen Bekenntnis dieses Entwurfs noch zu entwickelnden vereinheitlichten, mathematisierten und damit zu schematischen Ausweisungsschlüssel über hochgerechnete Prognosen und Flächenkennziffern zu warnen, der letztendlich am Bedarf - bislang stets in enger Absprache mit der Bezirksregierung über das als gut empfundene Hilfsmittel der sog. Realnutzungskartierung hinreichend genau abgeschätzt - vorbeizieht.

Des Weiteren bezieht der LEP-Entwurf den sog. Klimaschutzplan nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetz ein, ohne dass dieser besteht. Dies scheint rechtlich fragwürdig, da der LEP sich auf Ziele oder Grundsätze beziehe, die außerhalb dieses Werkes geregelt wären. Dies verstieße gegen Grundsätze der Raumordnung, da sich der Regelungsgehalt aus dem Planwerk selbst unmittelbar und hinreichend bestimmt ergeben muss. Außerdem dürfte das Abwägungsgebot zu Gunsten noch nicht konkret bestimmter Belange nicht einseitig außer Kraft gesetzt werden.

Eine Bestimmung von Kraftwerk-Mindestwirkungsgraden, die herkömmliche Techniken indirekt ausschließen (Verhinderungsplanung), ist darüber hinaus zweifelhaft.

Ebenso wird das Thema „Windkraft im Wald“ (Pkt. 7.3 Wald und Forstwirtschaft/ Ziele und Grundsätze, 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme) kritisch, weil widersprüchlich und nicht umsetzbar, gesehen. Es ist praktisch nicht möglich, Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Insofern ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen nicht möglich, ohne wesentliche Funktionen des Waldes erheblich zu beeinträchtigen (z.B. „Erholung“).

Darüber hinaus spielt die von der Stadt Warburg absprachegemäß übermittelte Stellungnahme zum Pkt. 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Seite 45) eine bedeutende Rolle, da sie auch die Stadt Brakel betrifft; diese lautet:

Im derzeit gültigen LEP '95 ist der Standort Warburg als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben noch enthalten (vgl. LEP '95, Karte Teil B für Reg.-Bez. Detmold A 5.3 Warburg). Auch bei der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 gab es keinen Anlass, den Standort Warburg aus den Darstellungen des Regionalplans herauszunehmen, sodass der Standort im Regionalplan nach wie vor als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellt ist. Aus den Erläuterungen zum LEP geht auch nicht hervor, warum der Standort Warburg bei der Darstellung herausgefallen ist. Der Verweis auf eine ILS-Studie aus dem Jahre 2001 ist an dieser Stelle nicht hilfreich. Aus planerischer und wirtschaftlicher Sicht erfordert eine ausgewogene landesweite Betrachtung, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nicht nur in der Rhein-Ruhr-Region liegen, sondern dass Standorte auch im östlichen Landesteil NRWs zur Verfügung gestellt werden.

Die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Warburg und des Kreises Höxter hängt wesentlich auch von einem geeigneten Flächenangebot für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben ab, die für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes von besonderer Bedeutung sind. Durch die Herausnahme des Standorts Warburg aus der Liste für landesweit bedeutende flächenintensive Großvorhaben wird die wirtschaftliche Attraktivität einer ganzen Region erheblich geschwächt.

Auch Aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung von Warburg durch die unmittelbare Anbindung des Gebietes an die Autobahn A 44 und der Nähe zu dem landesbedeutsamen Flughafen Paderborn-Lippstadt und dem Flughafen Kassel-Calden ist die Herausnahme des Standorts Warburg aus Sicht der Stadt Warburg und der gesamten Region nicht nachvollziehbar.

Der Standort Warburg ist deshalb aus planerischer und wirtschaftlicher Sicht zwingend wieder in die Liste der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben aufzunehmen. Nur hierdurch kann eine wesentliche Schwächung des Raumes Ostwestfalen-Lippe verhindert werden.

Weiterhin ist aus der Stellungnahme der Flughafen Paderborn/ Lippstadt GmbH zum Kap. 8 des Entwurfs, Thema „Verkehr und technische Infrastruktur“, zu ersehen, dass die beabsichtigte Einstufung des Flughafens Paderborn/ Lippstadt als ein lediglich regionalbedeutsamer Flughafen (im Vergleich zu den landesbedeutsamen Flughäfen Düsseldorf, Köln/ Bonn, Münster/ Osnabrück) weder methodisch (Abgrenzungskriterien), rechtlich (wettbewerbsverzerrend) noch sachlich begründet ist. Im System der relativ gleichmäßig verteilten nordrhein-westfälischen Verkehrsflughäfen nimmt besagter Flughafen - im Widerspruch zu den gleichrangigen Betriebsgenehmigungen - eine ebenso wichtige Stellung wie die erwähnten Flughäfen ein. Somit ist die vorgenommene Einstufung nicht nur aus Sicht des Betreibers, sondern auch aus Sicht einer dadurch indirekt benachteiligten Kommune wie Brakel u.a. im Kreisgebiet unakzeptabel, da hiermit eine Abwertung der infrastrukturellen Anbindung einher gehen könnte. Die Einstufung/ Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Verkehrsflughäfen innerhalb des Landes NRW ist somit zurückzunehmen. Alternativ soll dieser Flughafen als landesbedeutsam eingestuft werden, um seine zukünftige Entwick-

lung gleichermaßen zu gewährleisten und nicht von vorneherein planerisch einzuschränken.

**1.5. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Brakel - Korridore für Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung  
der Behörden  
b. Offenlegungsbeschluss**

573/2009  
-2014/2

Berichtersteller: FB 3

Der **Vorsitzende** erteilt **Verw.-Ang. Bohnenberg** das Wort, der einen Überblick gemäß Vorlage gibt.

**a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Landwirtschaftskammer NRW

**Beschluss:**

Der Bauausschuss weist die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer NRW** zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wie im Folgenden ausgeführt:

- Diese sieht „öffentlich-landwirtschaftliche“ Belange durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, die aus der Erzeugung genommen würden, als berührt an. Fläche 1 sei dabei als „besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ und Teil eines sog. Ackerfeldblocks (zusammenhängend und gut zu bewirtschaftende Einheit) , Fläche 2 als „schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ eingestuft. Fläche 1 sei aufgrund ihrer Struktur und Ertragssicherheit von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Vor dem Hintergrund der bestehenden Flächenknappheit, die sich aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenz weiter verschärfen werde, würden gegen den Entzug gut strukturierter Ackerfläche hoher Güte erhebliche Bedenken vorgetragen.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzfläche sei für die hiesige Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung und entscheide über die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. Derzeit gingen der Landwirtschaft in NRW täglich 15 ha Fläche verloren. Die Zielsetzung der Senkung des Flächenverbrauchs auf höchstens 5 ha pro Tag auch über den Städte- und Gemeindebund NRW dürfe auch bei der angestrebten Forcierung regenerativer Energien nicht außer Acht gelassen werden. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie solle daher auf versiegelte Flächen und auf Dächer begrenzt werden.

Da die Ausgleichsmaßnahmen, die ggf. weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen, derzeit noch nicht genannt seien, sei diese Stellungnahme nicht abschließend und eine weitere Beteiligung erforderlich.

aus folgenden Gründen bei 1 Enthaltung einstimmig zurück:

Die Stadt Brakel möchte bekanntermaßen der Nutzung regenerativer Energiequellen hinreichend Raum verschaffen und erachtet diesen Faktor der Inanspruchnahme von Raum hier als wichtiger als die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Landesplanerisch sollen keine isolierten Freiflächen dazu

herangezogen werden, worauf man, ausgehend vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), reagiert und sich auf diese Flächen an der Bahntrasse (Vorbelastung) gestützt hat. Sie können wirtschaftlich für die avisierte Nutzung erschlossen werden und sind zudem privatrechtlich über die Eigentümer abgesichert. Insofern liegt hier ein klassischer Zielkonflikt zur (heimischen) Landwirtschaft vor. Die vorgeschlagene Nutzung versiegelter Flächen und Dachflächen allein reicht nicht aus, um Brakels Zielen zur forcierten Nutzung regenerativer Energiequellen gerecht zu werden, zumal bereits rund zwei Drittel der anfangs vorgeschlagenen Flächen aufgrund von Nutzungskonflikten entfallen mussten. Eine weitere Beteiligung zu den noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird erfolgen.

## Deutsche Bahn AG

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, der Stellungnahme der **Deutsche Bahn AG** zur eigentums-/ privatrechtlichen Absicherung ihrer planfestgestellten Eisenbahnanlagen in direkter Nachbarschaft der späteren Photovoltaikanlagen nach dem Prioritätsgrundsatz wie im Folgenden ausgeführt:

- Diese bittet folgende Hinweise zu berücksichtigen:
  - Es sei jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so seien vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
  - Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen seien hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
  - Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Solaranlagen (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
  - Die Sicht auf die Signale müsse jederzeit gewährleistet sein. Abstände zum Kabelführungssystem seien einzuhalten.
  - Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sei das Unternehmen bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
  - Insgesamt gelte für die planfestgestellten Eisenbahnanlagen in direkter Nachbarschaft der späteren Photovoltaikanlagen bei der Schaffung

neuer Nutzungs- und Baurechte der Prioritätsgrundsatz, wonach auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen sei.

Bei Beachtung und Einhaltung dieser Bedingungen/ Auflagen und Hinweise bestünden aus eisenbahntechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

durch Übernahme als Hinweise in das Planwerk selbst zu entsprechen. Der Betreiber hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens außerdem gutachterlich nachzuweisen, dass sicherheitsrelevante Blendungen durch die Photovoltaikanlagen nicht entstehen. Die Stellungnahme berührt nicht den planungsrechtlichen Rahmen für die daraus später abzuleitenden baulichen Anlagen, der durch die vorliegende Bauleitplanung gesichert wird. Der Betreiber hat nach entsprechender Information (Hinweise) diese Punkte jedoch betriebswirtschaftlich und technisch einzukalkulieren und wird hieraus im Konfliktfall keine Schadensersatzforderungen ableiten können.

Deutsche Telekom Technik GmbH

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Hinweis der **Deutsche Telekom Technik GmbH** auf im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien ihres Unternehmens einstimmig zur Kenntnis.

Kreis Höxter

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des **Kreis Höxter** zur Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung, zu fehlendem Anspruch auf Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen, zur Lage im Landschaftsschutzgebiet und zum Zustimmungs- bzw. Genehmigungserfordernis der Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive der Erschließungsanlagen als Straßenbaulastträger der K 50 wie im Folgenden ausgeführt:

- Dieser regt an, die Art der erforderlichen Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung sei rechtzeitig zur Offenlage im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu konkretisieren. Ein Ausgleich des Defizits über das Ökokonto der Stadt sei möglich, die diesbezügliche überarbeitete Fassung des Umweltberichtes sei vor Offenlage vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Etablierung des „Sondergebietes Photovoltaik“ kein Anspruch auf die Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen der Einzelbäume an der K 50 oder des Gehölzbestandes am Bahndamm entsteht.

Die Flächen lägen darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet, was im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sei.

Als Straßenbaulastträger der K 50 wird darum gebeten, die Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive der Erschließungsanlagen rechtzeitig bei den entsprechenden Abteilungen zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorzulegen.

aus folgenden Gründen einstimmig zur Kenntnis:

Die Art der erforderlichen Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung wird zur Offenlegung in der Bebauungsplanung in Abstimmung mit dem Kreis, der auch als Auftragnehmer der Stadt Brakel fungiert, konkretisiert (Ausgleich über das Ökokonto und/ oder externe Maßnahmen, ggf. erst näher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzulegen).

Dem Hinweis auf fehlenden Anspruch im späteren Sondergebiet auf Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen der Einzelbäume an der K 50 oder des Gehölzbestandes am Bahndamm wird durch Übernahme in das Planwerk entsprochen.

Die Lage der beiden Flächen/ des Geltungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Höxter ist bereits Gegenstand der Begründung im Vorentwurf, in der gesagt wird, dass eine Herausnahme (durch die Bezirksregierung zu genehmigen) nicht vorgesehen sei. Es träten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Höxter) im Beteiligungsverfahren nicht widersprechen werde. Letzteres, also die Zulassung einer Befreiung von den Regelungen des Landschaftsschutzes, wird derzeit innerhalb der Kreisverwaltung geprüft.

Die Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive ihrer Erschließungsanlagen werden dem Straßenbaulastträger rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorgelegt (Baugenehmigungsverfahren, ggf. vorgelagerte Abstimmung).

## **b. Offenlegungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss stellt den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel einstimmig fest und beschließt, den festgestellten Planentwurf nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**1.6. Bebauungsplan Nr. 38 "Sondergebiet Photovoltaik in Brakel" in der Kernstadt Brakel**  
**a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**  
**b. Offenlegungsbeschluss**

573/2009  
-2014/1

Berichtersteller: FB 3

Der **Vorsitzende** erteilt **Verw.-Ang. Bohnenberg** das Wort, der einen Überblick gemäß Vorlage gibt.

**a. Beratung von Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Landwirtschaftskammer NRW

**Beschluss:**

Der Bauausschuss weist die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer NRW** zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wie im Folgenden ausgeführt:

- Diese sieht „öffentlich-landwirtschaftliche“ Belange durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, die aus der Erzeugung genommen würden, als berührt an. Fläche 1 sei dabei als „besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ und Teil eines sog. Ackerfeldblocks (zusammenhängend und gut zu bewirtschaftende Einheit) , Fläche 2 als „schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ eingestuft. Fläche 1 sei aufgrund ihrer Struktur und Ertragssicherheit von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Vor dem Hintergrund der bestehenden Flächenknappheit, die sich aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenz weiter verschärfen werde, würden gegen den Entzug gut strukturierter Ackerfläche hoher Güte erhebliche Bedenken vorgetragen.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzfläche sei für die hiesige Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung und entscheide über die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. Derzeit gingen der Landwirtschaft in NRW täglich 15 ha Fläche verloren. Die Zielsetzung der Senkung des Flächenverbrauchs auf höchstens 5 ha pro Tag auch über den Städte- und Gemeindebund NRW dürfe auch bei der angestrebten Forcierung regenerativer Energien nicht außer Acht gelassen werden. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie solle daher auf versiegelte Flächen und auf Dächer begrenzt werden.

Da die Ausgleichsmaßnahmen, die ggf. weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen, derzeit noch nicht genannt seien, sei diese Stellungnahme nicht abschließend und eine weitere Beteiligung erforderlich.

aus folgenden Gründen einstimmig zurück:

Die Stadt Brakel möchte bekanntermaßen der Nutzung regenerativer Energiequellen hinreichend Raum verschaffen und erachtet diesen Faktor der Inanspruchnahme von Raum hier als wichtiger als die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Landesplanerisch sollen keine isolierten Freiflächen dazu herangezogen werden, worauf man, ausgehend vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), reagiert und sich auf diese Flächen an der Bahntrasse (Vorbelastung) gestützt hat. Sie können wirtschaftlich für die avisierte Nutzung er-

geschlossen werden und sind zudem privatrechtlich über die Eigentümer abgesichert. Insofern liegt hier ein klassischer Zielkonflikt zur (heimischen) Landwirtschaft vor. Die vorgeschlagene Nutzung versiegelter Flächen und Dachflächen allein reicht nicht aus, um Brakels Zielen zur forcierten Nutzung regenerativer Energiequellen gerecht zu werden, zumal bereits rund zwei Drittel der anfangs vorgeschlagenen Flächen aufgrund von Nutzungskonflikten entfallen mussten. Eine weitere Beteiligung zu den noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird erfolgen.

## Deutsche Bahn AG

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, der Stellungnahme der **Deutsche Bahn AG** zur eigentums-/ privatrechtlichen Absicherung ihrer planfestgestellten Eisenbahnanlagen in direkter Nachbarschaft der späteren Photovoltaikanlagen nach dem Prioritätsgrundsatz wie im Folgenden ausgeführt:

- Diese bittet folgende Hinweise zu berücksichtigen:
  - Es sei jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so seien vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
  - Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen seien hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
  - Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Solaranlagen (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
  - Die Sicht auf die Signale müsse jederzeit gewährleistet sein. Abstände zum Kabelführungssystem seien einzuhalten.
  - Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, sei das Unternehmen bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
  - Insgesamt gelte für die planfestgestellten Eisenbahnanlagen in direkter Nachbarschaft der späteren Photovoltaikanlagen bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte der Prioritätsgrundsatz, wonach auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen sei.

Bei Beachtung und Einhaltung dieser Bedingungen/ Auflagen und Hinweise bestünden aus eisenbahntechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

durch Übernahme als Hinweise in das Planwerk selbst zu entsprechen. Der Betreiber hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens außerdem gutachterlich nachzuweisen, dass sicherheitsrelevante Blendungen durch die Photovoltaikanlagen nicht entstehen. Die Stellungnahme berührt nicht den planungsrechtlichen Rahmen für die daraus später abzuleitenden baulichen Anlagen, der durch die vorliegende Bauleitplanung gesichert wird. Der Betreiber hat nach entsprechender Information (Hinweise) diese Punkte jedoch betriebswirtschaftlich und technisch einzukalkulieren und wird hieraus im Konfliktfall keine Schadensersatzforderungen ableiten können.

Deutsche Telekom Technik GmbH

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Hinweis der **Deutsche Telekom Technik GmbH** auf im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien ihres Unternehmens einstimmig zur Kenntnis.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Hinweis des **Landesbetrieb Straßenbau NRW** zur Einhaltung sicherheitsrelevanter Abstände zur B 252 im Rahmen der Baugenehmigung einstimmig zur Kenntnis; die aus der Planung resultierenden Photovoltaikanlagen werden - ggf. durch entsprechende Pufferzonen - einen angemessenen Abstand zur B 252 einhalten. Der Betreiber hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens außerdem gutachterlich nachzuweisen, dass sicherheitsrelevante Blendungen durch die Photovoltaikanlagen nicht entstehen.

Kreis Höxter

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme des **Kreis Höxter** zur Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung, zu fehlendem Anspruch auf Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen, zur Lage im Landschaftsschutzgebiet und zum Zustimmungsbzw. Genehmigungserfordernis der Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive der Erschließungsanlagen als Straßenbaulastträger der K 50 wie im Folgenden ausgeführt:

- Dieser regt an, die Art der erforderlichen Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung sei rechtzeitig zur Offenlage im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu konkretisieren. Ein Ausgleich des Defizits über das Ökokonto der Stadt sei möglich, die diesbezügliche überarbeitete Fassung des Umweltberichtes sei vor Offenlage vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Etablierung des „Sondergebietes Photovoltaik“ kein Anspruch auf die Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen der Einzelbäume an der K 50 oder des Gehölzbestandes am Bahndamm entsteht.

Die Flächen lägen darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet, was im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sei.

Als Straßenbaulastträger der K 50 wird darum gebeten, die Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive der Erschließungsanlagen rechtzeitig bei den entsprechenden Abteilungen zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorzulegen.

aus folgenden Gründen einstimmig zur Kenntnis:

Die Art der erforderlichen Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung wird zur Offenlegung in der Bebauungsplanung in Abstimmung mit dem Kreis, der auch als Auftragnehmer der Stadt Brakel fungiert, konkretisiert (Ausgleich über das Ökokonto und/ oder externe Maßnahmen, ggf. erst näher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darzulegen).

Dem Hinweis auf fehlenden Anspruch im späteren Sondergebiet auf Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen der Einzelbäume an der K 50 oder des Gehölzbestandes am Bahndamm wird durch Übernahme in das Planwerk entsprochen.

Die Lage der beiden Flächen/ des Geltungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Höxter ist bereits Gegenstand der Begründung im Vorentwurf, in der gesagt wird, dass eine Herausnahme (durch die Bezirksregierung zu genehmigen) nicht vorgesehen sei. Es träten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Höxter) im Beteiligungsverfahren nicht widersprechen werde. Letzteres, also die Zulassung einer Befreiung von den Regelungen des Landschaftsschutzes, wird derzeit innerhalb der Kreisverwaltung geprüft.

Die Baupläne der Photovoltaikanlagen inklusive ihrer Erschließungsanlagen werden dem Straßenbaulastträger rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorgelegt (Baugenehmigungsverfahren, ggf. vorgelagerte Abstimmung).

## **b. Offenlegungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss stellt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sondergebiet Photovoltaik in Brakel" in der Kernstadt Brakel einstimmig fest und beschließt, den festgestellten Planentwurf nebst Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

## 2. Verkehrsangelegenheiten

### 2.1. Bundesverkehrswegeplan 2015; Resolution zur Wiederaufnahme der Projekte „Ortsumgehung Rheder“ und „Ortsumgehung Siddessen“ der B 252

637/2009  
-2014

Berichterstatter: StBOAR Groppe

Der **Vorsitzende** erteilt **StBOAR Groppe** das Wort, der einen Überblick gemäß Vorlage gibt.

Die beiden betroffenen Bezirksausschüsse hätten sich bereits für die Resolution ausgesprochen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Stadt Brakel fordert alle beteiligten Gremien, Behörden und Abgeordneten einstimmig auf, sich für eine Aufnahme der Maßnahmen „Ortsumgehung Rheder“ und „Ortsumgehung Siddessen“ in den Bundesverkehrswegeplan 2015 einzusetzen.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen wird einstimmig aufgefordert, die Bewertung der Maßnahmen nochmals zu überprüfen und die Projekte „Ortsumgehung Rheder“ und „Ortsumgehung Siddessen“ dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bundesverkehrswegeplan 2015 nachzumelden.

## 3. Bekanntgaben der Verwaltung

keine

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt der **Vorsitzende** die Sitzung.

Dr. Schwarz  
(Vorsitzender)

Bohnenberg  
(Schriftführer)